

Der Räumpflicht nachkommen

Anlieger müssen bis 7 Uhr und nach weiteren Schneefällen bis 20 Uhr räumen

HAMM ■ Am zweiten Adventwochenende sorgten auch in Hamm starke Schneefälle für eine teils mehrere Zentimeter dicke Schneeschicht. Und es soll weitergehen mit der weißen Pracht. Sobald der Schnee leise rieselt, stellen sich viele die Frage: Ab wie viel Uhr muss der Bürgersteig vor dem Haus eigentlich geräumt sein?

Längst nicht alle kamen bei den jüngsten Schneefällen ihrer Räumpflicht nach. Ungeräumte Bürgersteige entwickelten sich zu gefährlichen Rutschbahnen. Der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. weist darauf hin, dass es für Grundstückseigentümer oder Mieter verbindliche Regeln gibt. In Hamm sind Regelungen zur Räumpflicht der Bürger in der Straßenreinigungssatzung festgelegt.

■ Der Einsatz von Streusalz ist im privaten Bereich nicht

erlaubt. Hier dürfen nur so genannte abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt verwendet werden.

■ Zu räumen ist montags bis freitags bis 7 Uhr, samstag bis 8 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9 Uhr.

■ Tagsüber muss zwischen 7 und 20 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder der entstandenen Glätte geräumt oder gestreut werden.

■ Auf Gehwegen muss mindestens eine Breite von einem Meter von Schnee und Eis befreit werden. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss ein ein Meter breiter Streifen am Fahrbahnrand geräumt und gestreut werden.

■ Schnee von Gehwegen darf nur auf den Gehwegen selbst und nicht auf Fahrbahnen abgelagert werden. Gullis sind freizuhalten. Schnee von privaten Grundstücken

darf weder auf Fahrbahnen noch Gehwegen abgelagert werden.

■ Bei Unterlassung der Winterdienstpflicht können zum einen Schadensersatzansprüche gestellt werden, wenn beispielsweise ein Passant stürzt und sich verletzt, heißt es von der Stadt. Der Verband Wohneigentum weist allerdings darauf hin, dass der Betroffene nachweisen müsse, dass der Grundstückseigentümer seiner Räumpflicht nicht nachgekommen sei.

■ Zum anderen kann die Stadt ein Verwarnungs- oder Bußgeld ausstellen.

Nach gängiger Rechtsprechung dürfen laut Verband Grundstückseigentümer oder Mieter ihre Winterräumpflicht auch auf den Feierabend verschieben, wenn beispielsweise am Mittag Schneefall einsetzt. Denn letztlich könne niemand dazu gezwungen werden,

während seiner beruflichen Abwesenheit seinen Räumpflichten nachzukommen, heißt es in einer Presseerklärung. Der Gesetzgeber bestehe zwar auf einer umfassenden Sorgfaltspflicht für Fußgänger, doch spreche er hier von der Verhältnismäßigkeit und lehne einen pauschalen „Räumzwang“ ab.

Vermieter und Hausbesitzer haben die Verkehrssicherungspflicht für ihr Eigentum, können jedoch die Räumpflicht auf die Mieter übertragen. Dies müssen Sie allerdings im Mietvertrag festschreiben. Damit ist das Schneeräumen in einem Mehrfamilienhaus häufig in einer festgelegten Reihenfolge geregelt. ■ **WA/oz**

Die wichtigsten Fragen werden auf der ASH-Seite unter <https://www.hamm.de/umwelt/ash/winterdienst/fragenantworten-zum-winterdienst.html> beantwortet.